Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beschluss vom 7. Mai 2019

Kleine Anfrage 2019/15
betreffend persönliche Freiheiten im Erziehungsdepartement?

In einer Kleinen Anfrage vom 4. April 2019 stellt Kantonsrat Erhard Stamm drei Fragen zu drei unterschiedlich gelagerten Themen aus dem Arbeitsumfeld im Erziehungsdepartement.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Zu den einzelnen Fragen:

1. *In der Ausgabe vom 1. März 2019 in den «Schaffhauser Nachrichten» wurde publiziert, dass an der Primarschule Stetten einem Lehrer eine Luxus Uhr von Eltern eines Schülers geschenkt wurde. Wenn bereits in der Primarschule solche Fälle vorkommen, wie sieht es dann bei einer Kantonsschule, bei welcher die Benotung weiter höheren Einfluss auf die berufliche Laufbahn hat, aus? Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Vergehen und gibt es im Erziehungsdepartement diesbezüglich eine schriftliche Weisung für Kantonsangestellte?*

   Der am 1. März 2019 in den «Schaffhauser Nachrichten» publizierte Vorfall an der Stettemer Primarschule war im Verantwortungsbereich der kommunalen Schulbehörde und wurde von dieser entsprechend behandelt. Das Erziehungsdepartement (Schulaufsicht und Rechtsdienst) stand dabei der betroffenen Schulbehörde beratend und unterstützend zur Seite. Die Annahme von Geschenken ist im kantonalen Personalrecht geregelt und gilt auch für die Lehrerschaft.

   In § 32 Abs. 3 des Personalgesetzes (SHR 180.100) steht unter der Marginalie *Verpflichtungen des Personals:*

   > *[3] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsleistung keine Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder andere annehmen, fordern oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert sowie wissenschaftliche und kulturelle Auszeichnungen.*

   Weiter steht in § 27 der Personalverordnung (SHR 180.111) unter der Marginalie *Annahme von Vorteilen*:

   > *[1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Vorgesetzten zu informieren, wenn ihnen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsleistung Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder andere angeboten werden.*
   > *[2] Die Vorgesetzten bestimmen über das weitere Vorgehen. Sie sprechen sich nötigenfalls mit dem zuständigen Personaldienst ab.*

Auch die Lehrerinnen und Lehrer der Kantonsschule unterstehen dem kantonalen Personalrecht, wodurch dieses für sie ebenfalls Gültigkeit hat.

2. *Der Direktor des Erziehungsdepartements ist in den sozialen Medien (auch tagsüber) omnipräsent. Es ist offensichtlich, dass der Direktor des ED seine Kapazitäten massiv für seinen persönlichen Wahlkampf für einen Sitz im Ständerat einsetzt. Wie beurteilt der Regierungsrat diese ausserdienstliche Wahlkampf-Tätigkeit während der Arbeitszeit als Direktor des ED?*

   Diese Fragestellung erscheint polemisch und entbehrt jeglicher Grundlage. Es ist eine Tatsache, dass die politische Diskussion heutzutage auch in den sozialen Netzwerken stattfindet. Dementsprechend sind Parlaments- und Exekutivpolitiker auf diesen Plattformen unterschiedlich intensiv präsent mit ihren Beiträgen. Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes benutzt – wie auch andere Mitglieder des Regierungsrates – soziale Medien in seiner eigenen Verantwortung.

   Die Arbeitszeiten eines Regierungsrates bewegen sich zudem nicht in einem starren, respektive fixierten Zeitfenster. Die Mitglieder des Regierungsrates weisen ausnahmslos sehr hohe Präsenz- und Arbeitszeiten aus.

3. *Zurzeit arbeitet eine Kommission die Vorkommnisse am BBZ Schaffhausen auf. Hat das Erziehungsdepartement ein Kostendach für diese Untersuchung vorgegeben oder können die Ausgaben jegliche Grössenordnung annehmen? Wie lautet der Auftrag an die Untersuchungskommission?*

   Nein, es gibt kein vorgegebenes Kostendach. Anlässlich der regierungsrätlichen Antwort zur Kleinen Anfrage Nr. 2019/6 von Kantonsrätin Linda De Ventura (AL Schaffhausen) betreffend «Kommission BBZ» wurde zu dieser Untersuchung schon einmal umfassend Auskunft gegeben. Der genaue Auftrag an die eingesetzte Subkommission lautet wie folgt:

   „Untersuchungsgegenstand soll einerseits die Irritation rund um die erwähnte Frage der Notengebung und insbesondere die Rolle der Führungsebene des BBZ sein, andererseits das Arbeitsklima am BBZ und dabei speziell das Führungsverhalten des Rektors im Bereich Integrität am Arbeitsplatz.“

Schaffhausen, 7. Mai 2019

DER STAATSSCHREIBER

Dr. Stefan Bilger